

**Richtlinien**  
**zur Anwendung**  
**der Verwaltungskostensatzung vom 15. November 1990**

**Zu § 1 (Allgemeines)**

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren setzt voraus, dass der Beteiligte zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht veranlasst wurden, aber dennoch (überwiegend) privaten Interessen dienen, kann keine Verwaltungsgebühr erhoben werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.02.1984, OVGE Bd. 37 S. 464, 466).

Verwaltungstätigkeiten sind auch die Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde) sind nicht kostenpflichtig. Kosten werden auch nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Aufnahme der Verwaltungstätigkeit, d.h. vor Beginn der sachbearbeitenden Tätigkeit, zurückgenommen wird.

**Zu § 3 (Gebühren)**

Für die Gebührenbemessung (Absatz 1 Satz 2) sind - wie nach § 9 NVwKostG - das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist dabei ein Jahresbetrag zugrunde zu legen. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Dabei ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung für die Gebührenbemessung maßgebend. Ist ein bestimmter Wertbetrag nicht feststellbar, so könnte der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung z.B. in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 15.12.1975 (BGBl. I S. 3047) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden, sofern nicht durch den Kostentarif Rahmensätze bestimmt sind (vgl. Hinweise zu § 4).

Bei der Ablehnung eines Antrages oder Rücknahme vor Ende der Verwaltungstätigkeit kann der behördliche Aufwand ebenso groß sein wie bei der Vornahme der beantragten Verwaltungstätigkeit. Deshalb ist es grundsätzlich zulässig, auch in diesen Fällen die volle Gebühr zu erheben. Oft wird aber bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages nur ein verhältnismäßig geringer Aufwand entstehen. Dann kann die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Dabei wird häufig der Verwaltungsaufwand bei der Ablehnung höher liegen als bei der Rücknahme vor Ende der Verwaltungstätigkeit. Deshalb kann es gerechtfertigt sein, bei der Ablehnung eines Antrages eine geringere Ermäßigung zu gewähren als bei der Rücknahme vor Ende der Verwaltungstätigkeit.

#### **Zu § 4 (Rechtsbehelfsgebühren)**

Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Rechtsbehelfsgebühren vgl. BVerfG, Beschl. vom 06.02.1979, BVerfGE Bd. 50, S. 217, 228; OVG Lüneburg, Beschl. vom 08.12.1981, OVG Band 36, S. 487, 494, zum Verwaltungskostenrecht des Landes.

Die Regelung in Absatz 1 knüpft an § 12 Abs. 1 Satz 1 NWwKostG und Nr. 54 des Kostentarifes zur AllGO an. Dass ein gegenüber dem Ausgangsverfahren um 50 v.H. erhöhter Gebührensatz verfassungsrechtlich (noch) unbedenklich erscheint, hat das OVG Lüneburg im Urteil vom 14.07.1988 - 1 OVG A 136/87 - zu § 12 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG - entschieden.

Rechtsbehelfsbescheide gehören zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unabhängig davon, ob der Rechtsbehelf in einer gebührenfreien oder einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eingelegt worden ist. Auch Rechtsbehelfsbescheide über erfolglose Drittwidersprüche werden durch Absatz 1 Satz 1 des Satzungsmustertextes i. V. m. Nr. 27 des Kostentarifs erfasst.

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiten Rahmens von 10,- DM bis 1.000,- DM kann die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 28.01.1982 - NStV-N 1982; S. 218 - auch entschieden, dass einer der Nr. 27 des Tarifmusters entsprechende Tarifstelle in einer kommunalen Verwaltungskostensatzung den Bestimmtheitsanforderungen genügt, die nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften an diese Tarifstelle zu stellen sind.

Zum Wert des Gegenstandes (§ 3 Abs. 1) zur Festsetzung von Rechtsbehelfsgebühren, für die die Nr. 27 des Kostentarifs ebenfalls gilt (§ 1 Abs. 2 NKAG), vgl. OVG Lüneburg, Ur. vom 05.10.1987 - 9 OVG A 45/87 -. Das Gericht hat in jenem Fall als zulässigen Gegenstandswert für die Zurückweisung des Widerspruchs die gesamte Erschließungsbeitragsforderung anerkannt, nicht nur den nach Abzug der Vorausleistung zu zahlenden Restbetrag, weil der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht auf das Leistungsgebot beschränkt hatte.

Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Rechtsbehelfskosten erhoben werden. Verwaltungskosten dürfen auch nicht erhoben werden für Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die sich auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beziehen (§ 64 Abs. 1 SGB X vom 18.08.1980, BGBl. I S. 1469 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs beurteilt sich nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 (Nds. GVBl.S. 311) i. V. mit § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Zu § 5 (Gebührenbefreiung)**

Der Befreiungskatalog enthält neben den gesetzlichen Befreiungstatbeständen nach § 4 Abs. 2 NKAG (Absatz 1 Nr. 5) mehrere Tatbestände, in denen an der Befreiung von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht (zu Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b, vgl. AB Nr. 4 Buchst. b zu § 4 Abs. 2 NKAG vom 18.07.1986, Nds. Mbl. S. 843 - GültL 73/42).

Absatz 1 Nr. 2 ist an die Anmerkung zu Nr. 14.4 des Kostentarifs zur AllGO angelehnt.

Der Katalog kann um weitere Befreiungstatbestände ergänzt werden, wenn an einer Gebührenbefreiung ein öffentliches Interesse besteht.

Für das Verfahren nach dem SGB werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung der Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei (§ 64 Abs. 2 SGB X). Dies gilt auch für entsprechende Verfahren zwischen Sozialleistungsträgern und anderen Behörden, deren Verwaltungstätigkeit nicht nach dem SGB ausgeübt wird (vgl. BVerwG, Urt. vom 26.06.1987, KStZ 1987, S. 172, und Urt. vom 18.12.1987, DVBl. 1988, S. 488).

Hinzuweisen ist noch darauf, dass nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kraft Bundesrechts auch eine (sachliche) Gebührenfreiheit insoweit besteht, als die hebeberechtigten Gemeinden gehindert sind, für die Entscheidung über Anträge auf Stundung,, Erlass oder Erstattung von Grundsteuern und Gewerbesteuern Verwaltungsgebühren zu erheben (BVerwG, Urt. vom 20.06.1986, KStZ 1986, S. 191).

### **Zu § 6 (Auslagen)**

§ 6 entspricht im wesentlichen § 13 NVwKostG (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 NKAG). In Absatz 2 sind beispielhaft („insbesondere“) eine Reihe von baren Auslagen aufgeführt, die als nicht bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten anzusehen sind. Nach Auffassung des OVG Lüneburg - Urt. vom 24.02.1986 - NST-N 1986, S. 316, 318 - fallen einfache Portokosten für im Rahmen des Verfahrens erforderliche gewöhnliche Briefe und Postkarten nicht unter den Begriff der „besonderen“ Auslagen.

### **Zu § 7 (Kostenschuldner)**

Kostenschuldner ist gemäß § 4 NKAG i. V. mit § 5 NVwKostG, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Auf die Möglichkeit, gemäß § 4 Abs. 4 NKAG i.V. mit § 5 Abs. 2 NVwKostG, die Kosten einem anderen Beteiligten aufzuerlegen, der durch unbegründete Einwendungen oder erfolglose Anträge ein förmliches Verwaltungsverfahren erschwert hat, wird verwiesen.

**Zu §§ 8, 9 (Entstehung der Kostenpflicht, Fälligkeit der Kostenschuld)**

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 6 und 7 NVwKostG. Hinzuweisen ist darauf, daß die **Verjährungsfrist** für kommunale Verwaltungsgebühren nur 3 Jahre beträgt (§ 4 Abs. 4 NKAG i.V. mit § 8 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG).

Gemäß § 4 Abs. 4 NKAG ist nunmehr die durch Art. 18. Nr. 4 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) in das NVwKostG eingefügte Regelung über Säumniszuschläge (vgl. § 7a NVwKostG) maßgebend. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass - anders als bei § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung - der Säumniszuschlag erst dann entsteht, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet werden. Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu § 10 (Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes)**

Mit dieser Regelung wird auf die in § 4 Abs. 4 NKAG angeordnete sinngemäße Anwendung weiterer Vorschriften des NVwKostG hingewiesen.